

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 01/2019

1) Gültigkeit

- a) Diese Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil eines jeden zwischen uns und dem Käufer abgeschlossenen Kaufvertrages. Sie gelten auch für alle zukünftigen Kaufverträge - auch mit einem etwaigen Rechtsnachfolger des Käufers - ohne dass es unsererseits nach der erstmaligen Übersendung dieser Bedingungen eines nochmaligen Hinweises auf diese bedarf
- b) Es gilt auch als vereinbart, dass abweichende Bedingungen des Käufers, gleich welcher Abfassung, durch uns nicht anerkannt werden. Abweichungen müssen in jedem Einzelfall von uns schriftlich anerkannt sein.

2) Angebote, Aufträge

- a) Angebote, gleichgültig in welcher Form, sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als Festofferten bezeichnet sind. Muster sind stets Durchschnittsmuster bzw. Typenmuster; maßgebend ist die von uns angebotene Qualitätsbezeichnung
- b) Die uns erteilten Aufträge sind nur verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt oder durch prompte Übersendung der Ware erfüllt werden. Ein Kaufvertrag kommt erst durch die prompte Übersendung der Ware bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung ausschließlich nach unseren Bedingungen zustande.

3) Lieferung

- a) Für die Einhaltung von Lieferfristen übernehmen wir keine Gewähr. Krieg, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und sonstige Fälle höherer Gewalt, welche die Herstellung oder den Versand verringern oder verhindern, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkungen von der Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Liefertermine, wie der Lieferung überhaupt, ohne dass dem Abnehmer ein Recht auf Schadenersatz zusteht.
- b) Alle Sendungen reisen, sobald sie das Lieferwerk verlassen oder der Bahn, einem Spediteur oder Paketdienst übergeben sind, auf Gefahr des Käufers, - auch solche, die von uns frankiert sind; die Versicherung wird also durch uns nicht gedeckt.
- c) Die Wahl des Versandweges ist uns überlassen.
- d) Für die Berechnung ist das bei Abgang der Ware ermittelte Gewicht maßgebend.
- e) Beanstandungen müssen innerhalb 10 Tage nach Empfang der Sendung und vor Verarbeitung bzw. Verbrauch erfolgen. Unsere Gewährleistung beschränkt sich, unter Ausschluss von Schadenersatzforderungen irgendwelcher Art, auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Ebenso übernehmen wir für bestimmte Verwendungszwecke keine Garantie. Geringe Abweichungen bilden keinen Grund zur Beanstandung.

4) Zahlungen

- a) Zahlungen gelten erst mit Gutschrift auf unserem Bankkonto als eingegangen.
- b) Zahlungen haben innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 5,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- c) Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen aus Gründen, die der Verkäufer nicht anerkannt hat, zurückzuhalten. Auch ist die Verrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht statthaft.
- d) Die Hergabe von eigenen oder fremden Akzepten wird nicht als Bezahlung angesehen. Diskontspesen und Wechselsteuer gehen in voller Höhe zu Lasten des Käufers. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht. Wechselzahlungen schließen einen Anspruch auf etwa vereinbarten Skonto aus.
- e) Vor Bezahlung fälliger Rechnungen sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.

5) Eigentumsvorbehalt

- a) Sämtliche vom Verkäufer gelieferten Waren nebst Verpackung bleiben solange Eigentum des Verkäufers, bis seine gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Haupt- und Nebenforderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer oder aus anderen Geschäften irgendwelcher Art beglichen sind und sich unter Einschluss des Scheck und Wechselobligos ein Kontokorrent - Saldo zu Lasten des Käufers nicht mehr ergibt.
- b) Der Käufer hat die gelieferten Waren nebst Verpackung bis zur Bezahlung in Verwahrung zu nehmen. Er darf sie im regelmäßigen Geschäftsgang weiter veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Ware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist er nicht berechtigt.
- c) Die gelieferten Waren dürfen weiterverarbeitet werden oder mit anderen Waren verbunden oder vermischt werden. Soweit dadurch eine neue Sache entsteht, wird der Verkäufer Eigentümer bzw. Miteigentümer der neuen Sache (§§947, 948 BGB). Sollte der Verkäufer durch Verarbeitung bzw. durch Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren einen Rechtsverlust erleiden, so stehen ihm Ansprüche aus § 951 BGB zu.
- d) Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung der vom Verkäufer bezogenen Waren bzw. aus der Weiterveräußerung der durch Verarbeit, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache gegen seine Abnehmer künftig zustehenden Forderungen, tritt er in Höhe seiner Kaufpreisschuld incl. Umsatzsteuer schon jetzt an den Verkäufer ab. Gleiches gilt im Rahmen eines Werkvertrages. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- e) Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange für den Verkäufer einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht ihm gegenüber nachkommt. Gerät der Käufer in Verzug, so hat er dem Verkäufer auf sein Verlangen hin die Vorräte an Vorbehaltsware mitzuteilen und ihm deren Rücknahme zu ermöglichen; er hat ferner auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich die Namen der Drittschuldner, die Beträge sowie die Fälligkeit der Forderungen anzugeben und die Drittschuldner von der Forderungsabtretung an den Verkäufer zu benachrichtigen. Die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens entbindet den Käufer nicht von dieser Verpflichtung.
- f) Eine Abtretung der genannten Forderung an Dritte oder eine Verfügung über sie ist unzulässig. Wenn Dritte Rechte an der Ware oder an der Sache, deren Eigentümer bzw. Miteigentümer der Verkäufer ist, geltend machen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon zu unterrichten.

6) Schlussabstimmungen

- a) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- b) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Haan.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mettmann, auch für Minder- und Nichtkaufleute, wenn Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§688 ff.ZPO) geltend gemacht werden.
- d) Im übrigen gelten die gesetzlichen Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland.

Haan, Januar 2019